

Allgemeine UVP-Vorprüfung zur Erneuerung und Erweiterung der Konrad-Adenauer-Brücke mit Anpassung an die Heuchelheimer Straße (L 3020)

– UVP-Vorprüfung –

Erarbeitet im Auftrag des Magistrats der Universitätsstadt Gießen

– Tiefbauamt –

Auftragnehmer: **TNL Umweltplanung**

Raiffeisenstraße 7

35410 Hungen

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Karsten Gerland

Bearbeitung: M. Sc. Geographie Christian Kohlwey

Hungen, Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abbildungsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	I
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	1
3. Verkehrsplanerische Grundlagen	1
4. Prüfung der UVP-Pflicht	2
5. Merkmale des Vorhabens.....	4
6. Allgemeine Vorprüfung gem. UVPG § 9 Abs. 1 Nr. 2.....	9
7. Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	13
8. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens.....	16
9. Literatur.....	17
10. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes- und Kreisstraßenvorhaben..	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema von "allgemeiner" und „standortbezogener“ Vorprüfung des Einzelfalls (angepasst nach NMUEK 2012)	3
Abbildung 2: Übersicht über den Untersuchungsraum.....	8

Abkürzungsverzeichnis

§, §§	Paragraph, Paragraphen
Abs.	Absatz
B	Bundesstraße
BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
NATURA 2000	kohärentes Schutzgebietsnetz der EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
TNL	TNL Umweltplanung
UESG	Überschwemmungsgebiet

UG	Untersuchungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-VP	Umweltverträglichkeits-Vorprüfung
vgl.	vergleiche

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Tiefbauamt der Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, plant die Erneuerung und den Ausbau der Konrad-Adenauer-Brücke von zwei auf vier Fahrspuren. Die beiderseits anschließende Landstraße 3020 (Heuchelheimer Straße), soll ab Knotenpunkt Gabelsbergerstraße bis zum vorhandenen vierspurigen Bereich der Anschlussstelle B 429 baulich angepasst, verbreitert und auf der Nordseite mit separaten Radverkehrsanlagen ausgestattet werden.

Das Tiefbauamt der Stadt Gießen fungiert als Bauherr des Vorhabens. Hessen Mobil (ehem. ASV) Schotten ist zuständiger Bauträger jenseits der Stadtgrenzen Gießen. Das Tiefbauamt realisiert auch im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil das Bauvorhaben als Bauherr.

Mit dem vierspurigen Ausbau soll sich der Rückstau auf der Konrad-Adenauer-Brücke stadteinwärts als auch stadtauswärts ab der Fußgängerüberführung Selterstor reduzieren. Gleichzeitig soll mit einer gezielten Verkehrslenkung der stadteinwärts fließende Zielverkehr über die Konrad-Adenauer-Brücke geleitet werden und im Zuge dessen die Rodheimer Straße entlastet werden. Die geschätzte Bauzeit beträgt ca. zwei Jahre.

Gegenstand dieser allgemeinen UVP-Vorprüfung ist beschriebenes Vorhaben an der Konrad-Adenauer-Brücke. Mit der Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gemäß § 9 UVPG wurde die TNL Umweltplanung in Hungen beauftragt.

2. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geändert worden ist.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabensträgers von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

3. Verkehrsplanerische Grundlagen

Die Heuchelheimer Straße fungiert in Verbindung mit der Konrad-Adenauer-Brücke als eine Hauptverbindungsstraße für den überörtlichen Verkehr aus dem westlichen Umland und der Gießener Innenstadt. Sie ist von Westen kommend im Umfeld der Anbindung an den Gießener Ring zunächst vierspurig ausgebaut und wird etwa 500 m vor der Brücke zweispurig, um

östlich hinter der Kreuzung mit der Lahnstraße im weiteren Verlauf als Gabelsbergstraße wieder vierspurig zu werden. Im Hinblick auf den Verkehrsfluss bildet die Brücke einen Engpass, durch den sich insbesondere während der Hauptverkehrszeiten regelmäßig Staus stadtein- und stadtauswärts bilden.

Eine Planung aus den 1960er Jahren sieht für die Hauptverkehrsstraße bereits eine vierspurige Verkehrsführung vor. Doch wurde zunächst nur die bestehende zweispurige Konrad-Adenauer-Brücke errichtet. Die Straßenverbindung mit der Brücke wurde 1968/69 gebaut und 1970 für den Verkehr freigegeben. Gleichzeitig wurden bereits damals für die Verbreiterung der genannten Brücke sowie der Heuchelheimer Straße von zwei auf vier Fahrspuren die planrechtlichen, baurechtlichen und baulichen Grundlagen wie Grundstücksankauf und Dammschüttung vorgenommen. Im Jahre 1977 wurde erstmals die Projektgenehmigung für den vierspurigen Ausbau von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der geplante vierspurige Ausbau ist demnach die logische Fortführung der damaligen Planung.

Ziel des Bauprojekts ist ein besserer Verkehrsfluss im genannten Streckenabschnitt und eine gestärkte Verkehrslenkung aus Richtung B 429 / Heuchelheim über die Heuchelheimer Straße und die Konrad-Adenauer-Brücke, um die Rodheimer Straße zu entlasten.

4. Prüfung der UVP-Pflicht

Für das geplante Vorhaben erfolgt mit vorliegendem Gutachten eine überschlägige Prüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG), deren Ergebnisse Aufschluss darüber geben sollen, ob trotz der geringen Größe des Vorhabens eine UVP durchgeführt werden muss.

Methodisch orientiert sich das Gutachten an § 9 Abs. 1 Nr. 2 des UVPG. Die Abschätzung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung. Kumulierende Vorhaben sind dabei nicht zu beachten (siehe nachstehend Tab. 1).

Tab. 1 Prüfung zu kumulierenden Vorhaben gemäß § 10 Abs. 4 UVPG

Kumulierende Vorhaben gemäß § 10 Abs. 4 UVPG	Zutreffendes ankreuzen	
	Ja	Nein
Gibt es sonstige Bauvorhaben (kumulierende Vorhaben), die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (z. B. Folgemaßnahmen im nachgeordneten Netz, weitere Abschnitte der Planung etc.)? Wenn ja, erläutern und bei der Einzelfallprüfung berücksichtigen.		X

Die nachfolgende Abbildung stellt den Ablauf der allgemeinen Vorprüfung schematisch dar. Gemäß den Vorgaben von Anlage 3 UVPG (sowie den Anforderungen von Anlage 2 UVPG) sind die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens darzustellen. Der Standort des Vorhabens und die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete sind darzustellen und es ist zu prüfen, welche Standortmerkmale und Schutzgüter möglicherweise durch das Vorhaben betroffen sein können.

Wird hier keine Betroffenheit festgestellt, entfällt die UVP-Pflicht. Bei einer Betroffenheit werden die Umweltauswirkungen auf Grundlage der in den ersten beiden Schritten ermittelten bzw. bekannten qualitativen und quantitativen Sachverhalte anhand der Kriterien der Anlage 3

Nr. 3 UVPG abgeschätzt. Sofern erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können, entfällt die UVP-Pflicht. Sind erhebliche Auswirkungen wahrscheinlich oder sind nicht genügend Daten vorhanden, um erhebliche Auswirkungen auszuschließen, ist eine UVP erforderlich.

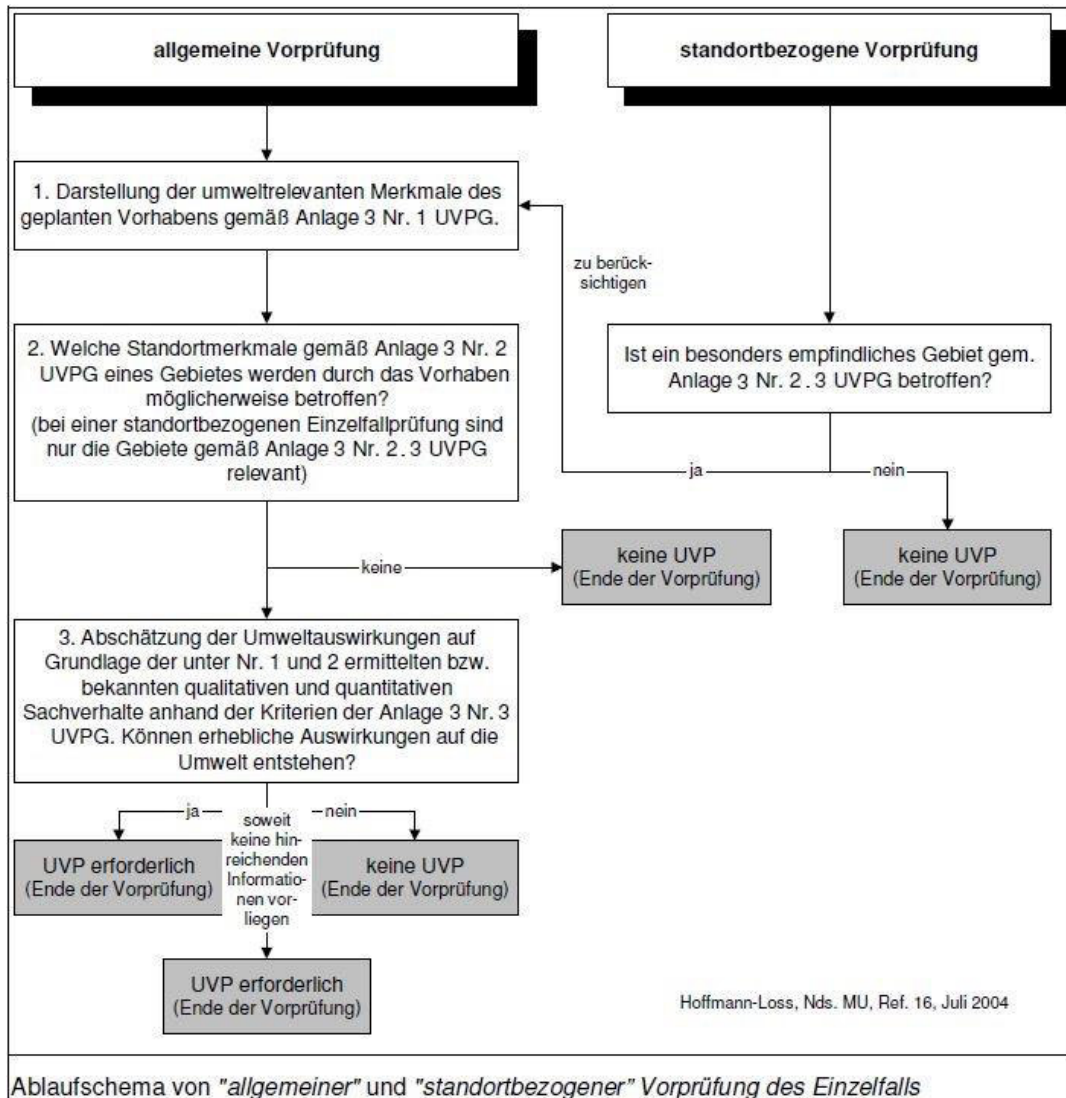


Abbildung 1: Ablaufschema von "allgemeiner" und „standortbezogener“ Vorprüfung des Einzelfalls (angepasst nach NMUEK 2012)

5. Merkmale des Vorhabens

Tabelle 1: Beurteilung der Merkmale des Vorhabens gem. Nr. 1 Anlage 3 UVPG

Nr.	Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	Art/Umfang		
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens			
	<input type="checkbox"/> Neumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung	<p>Das Tiefbauamt der Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, plant die Erneuerung und den Ausbau der Konrad-Adenauer-Brücke von zwei auf vier Fahrspuren. Die beiderseits anschließende Landstraße 3020 (Heuchelheimer Straße), soll ab dem Knotenpunkt Gabelsbergerstraße bis zum vorhandenen vierspurigen Bereich der Anschlussstelle B 429 baulich angepasst, verbreitert und auf der Nordseite mit separaten Radverkehrsanlagen ausgestattet werden.</p>		
	Größe des Vorhabens	<p>Im Zuge des Vorhabens kommt es aufgrund des geplanten Baus der Brücke und angrenzenden Verkehrswege ist zu einer vollständigen Flächenversiegelung im Umfang von ca. 0,42 ha. Durch die teilweise Befestigung der Bankette und eines Parkplatzes ist darüber hinaus eine Fläche von im Umfang von ca. 0,17 ha betroffen.</p> <p>Dem entgegen stehen Entsiegelungen im Bereich der Treppenanlage am Westufer der Lahn sowie unter der bestehenden Brücke am Ostufer. Durch diese Maßnahmen wird eine Fläche von ca. 0,06 ha entsiegelt.</p>		
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten			
	Bestehende oder zugelassene Vorhaben/Tätigkeiten mit gemeinsamen Einwirkungsbereichen	keine		
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Werden nachfolgende Umweltbereiche genutzt bzw. gestaltet?		nein	ja	Bemerkung
Wasser				
	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch das Vorhaben ergeben sich keine nennenswerten Eingriffe ins Grundwasser
	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Vorhaben steht in Zusammenhang mit der Änderung eines Gewässers (Fließgewässer der Lahn) und kann somit potenziell Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss nach sich ziehen.
Boden				
	Erhebliche Erhöhung des Versiegelungsgrades	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Durch die Flächeninanspruchnahme – im Bereich der Fahrbahnen mit vollständiger Versiegelung – kommt es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen (Speicher und Regelungsfunktion, Lebensraumfunktion, etc.) auf den jeweiligen Flächen.</p> <p>Im Falle der Versiegelung wird eine erhebliche Umweltauswirkung für alle davon betroffenen Böden angenommen, unabhängig von der Bewertung ihrer</p>

Nr.	Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	Art/Umfang	
			<p>Bedeutung in Bezug auf die unterschiedlichen Bodenfunktionen. Ausgenommen sind lediglich Flächen, die schon eine Totalversiegelung aufweisen (z. B. asphaltierte Wirtschaftswege, Gebäudeflächen etc.).</p> <p>Es entsteht ein vollständiger Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung aufgrund des geplanten Baus der Brücke im Umfang von ca. 0,42 ha. Zudem entsteht ein teilweiser Verlust von Bodenfunktionen aufgrund teilweiser Befestigung mit Schotter oder Rasenpflaster o. ä. im Umfang von ca. 0,17 ha.</p> <p>Dem entgegen stehen Entsiegelungen im Bereich der Treppenanlage am Westufer der Lahn sowie unter der bestehenden Brücke am Ostufer. Durch diese Maßnahmen wird eine Fläche von ca. 0,06 ha entsiegelt.</p> <p>Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNATSCHG) werden die Eingriffe in diese Böden bilanziert und ein entsprechender Ausgleich/Ersatz vorgesehen (vgl. LBP, TNL 2019).</p>
	Schädliche Bodenverdichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fläche			
	Erhebliche Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
	Flora	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Nr.	Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	Art/Umfang	
			Eingriffe in die Vegetation sollen außerhalb der Vegetationsphase erfolgen. Die bereits vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen werden hierbei berücksichtigt (TNL 2019).
	Fauna	<input type="checkbox"/>	<p>Durch das Vorhaben kann es durch die Bautätigkeit an sich (z. B. Baufahrzeuge), durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie durch das Ausheben von Baugruben temporär zu Barriere- und Fallenwirkungen (inkl. Individuenverlust) bei mobilen, aber flugunfähigen Arten kommen. Dies betrifft in der Regel Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und nicht oder wenig mobile Fortpflanzungsstadien von Insekten.</p> <p>Durch baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen/Störungen sind aufgrund ihrer Verhaltensökologie und Lebensraumnutzung im Regelfall nur Vögel und größere Säugetierarten von Störungen betroffen. Bei den anderen Tiergruppen sind diese üblicherweise vernachlässigbar bzw. werden bei Tieren mit geringem Aktionsradius durch andere Wirkfaktoren (Landschaftsverbrauch/ Lebensraumverlust und Habitatentwertung) überlagert.</p> <p>Anlagebedingt kann sich durch die Flächeninanspruchnahme die Habitatstruktur verändern und damit die potenzielle Nutzbarkeit für Arten beeinträchtigen. Dies betrifft kleinere, in der näheren Umgebung lebende Tierarten, sowie mobile Arten (i. d. R. nur Vögel), die ihre Fortpflanzungsstätte in der Umgebung besitzen, die Flächen aber regelmäßig als Nahrungsraum nutzen. Dieser Aspekt ist auch im Raum unterhalb der Brücke zu betrachten, da durch den Bau der breiteren Brücke größere Bereiche durch Verschattung und „Überdachung“ betroffen sind, was zu Licht- und Wassermangel in den dortigen Habitaten führt. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Fauna zu erwarten (vgl. TNL 2019).</p>
	Biologische Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. TNL 2019).</p> <p>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen von hochwertigen Habitaten oder Vorkommen empfindlicher, seltener oder artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten sind unter Beachtung der o. g. Vermeidungs- und</p>

Nr.	Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	Art/Umfang		
				Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?		Nein	ja	Bemerkung
	Entstehung überwachungsbedürftiger Abfälle/ Abwässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch den Straßenbetrieb im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist nicht mit anfallenden Abfällen zu rechnen. Beim Bau anfallende Abfälle (Verpackungsmaterial, Eisenwaren etc.) werden nach Abschluss der Arbeiten eingesammelt und fachgerecht entsorgt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?		Nein	ja	Bemerkung
	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gemäß der Planfallbetrachtung der vorliegenden Verkehrsuntersuchung (HABERMEHL & FOLKMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2016) kommt es im Zuge des Vorhabens an der Konrad-Adenauer-Brücke zu einer angenommenen Verkehrszunahme von ca. 20 Prozent, wobei die Verkehrsbelastung im Bereich der Rodheimer Straße mit einem Rückgang von ca. 10 Prozent beziffert wird. Insgesamt wird jedoch durch das Vorhaben die vorhandene Engpasssituation stadteinwärts sowie stadtauswärts im westlichen Ortseingangsbereich der Stadt Gießen zu beiden Hauptverkehrszeiten gelöst (HABERMEHL & FOLKMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH). Es ist davon auszugehen, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Verkehrsaufkommen im Zuge des Vorhabens entstehen.
	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen.
	Erhöhung der Schadstoffemissionen (Luftschadstoffe / Gerüche)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen.
	Einträge in Grundwasser und/oder Boden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen.
	Auswirkung durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen.
	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:			
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?		Nein	ja	Bemerkung

Nr.	Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	Art/Umfang		
	Unfallrisiko	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen.
1.6.2	Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?	Nein	ja	Bemerkung	
	Unfallrisiko	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft:			
Treten nachfolgende Auswirkungen bei dem Vorhaben auf?	Nein	ja	Bemerkung	
	Risiken für die menschliche Gesundheit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen.

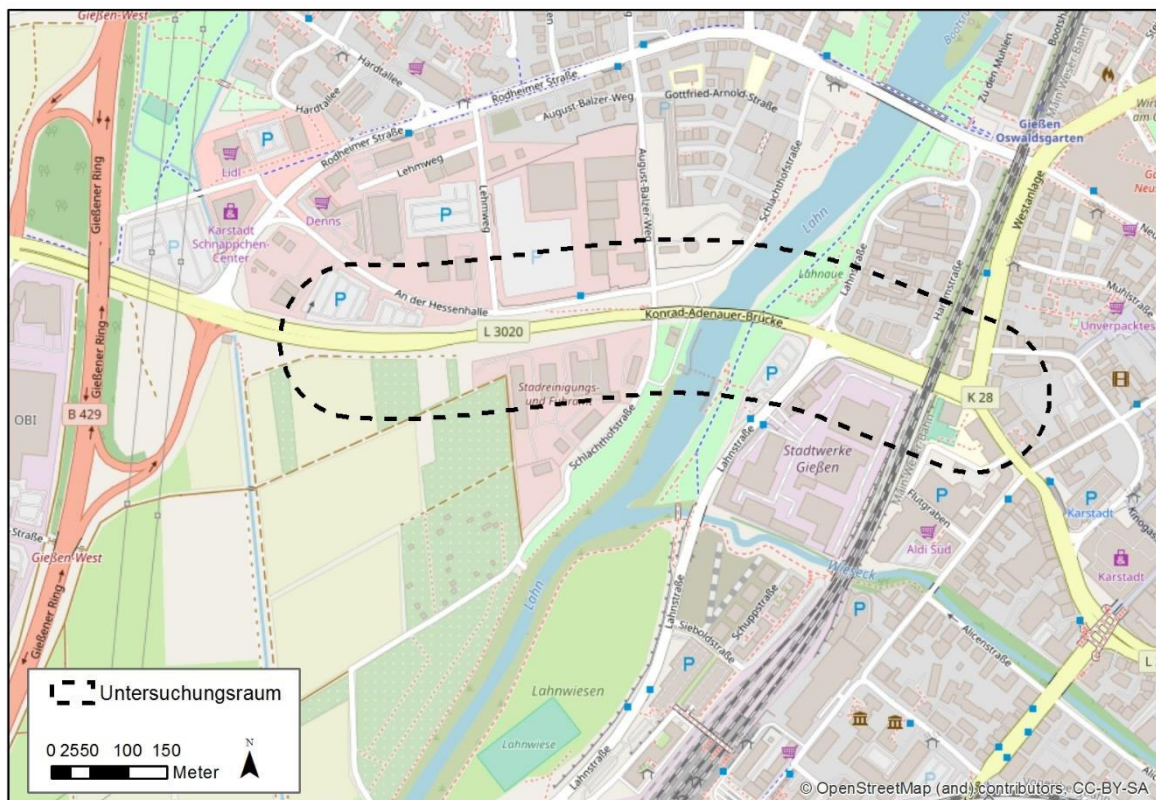


Abbildung 2: Übersicht über den Untersuchungsraum

6. Allgemeine Vorprüfung gem. UVPG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Tab. 2 Beurteilung der Nutzungs- und Qualitätskriterien gem. Nr. 2.1 und 2.2 Anlage 3 UVPG

Nr.	Kriterien	Betroffenheit
2.1	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.</p>	<p>Das umliegende Gebiet ist aufgrund der Lage im Gießener Siedlungsbereich anthropogen sehr stark überprägt. Die Lahnaue wird beiderseits von großflächig versiegelten Gewerbe- und Wohngebieten und Verkehrswegen begrenzt. Bis auf einen sehr schmalen und lückigen Gehölzsaum an den Lahnufern sind naturnahe Gehölzstrukturen weitgehend verschwunden.</p>
2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</p>	<p>Bei den im Untersuchungsraum vorhandenen Bodenhauptgruppen handelt es sich gemäß HLNUG 2021 vorwiegend um Böden und Flächen mit anthropogener Überprägung (Flächen für Siedlung, Industrie und Verkehr) (999), Böden und Flächen mit anthropogener Überprägung (stehende Gewässer) (1010) und Böden aus fluviatilen Sedimenten, Pseudogley-Parabraunerden aus schluffig lehmigen Hochflutsedimenten aus 3 bis 6 dm Fließerde über Terrassensand (Pleistozän) (85).</p> <p>Die natürlichen Funktionen (Biotopentwicklungspotenzial, Filter- und Pufferfunktion) können insgesamt im UG als mittel bewertet werden. Im UG finden sich Standorte mit potenzieller Auendynamik und oberflächennahem Grundwassereinfluss. Diese Böden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für Feuchtbiopte auf. Die im UG vorkommenden Parabraunerden besitzen außerdem ein hohes Nitratrückhaltevermögen, was in erster Linie auf ihre hohe Feldkapazität im Hauptwurzelraum zurückzuführen ist.</p> <p>Die Nutzungsfunktion der Böden im UG beschränkt sich auf die Fläche für Siedlung, Verkehr und Erholung. Das Ertragspotenzial der Böden wird mit mittel bewertet. Sie weisen eine sehr hohe bis hohe nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum [nFKdB] auf. Je höher die nutzbare Feldkapazität und der natürliche Basengehalt und je geringer der Einfluss des Grundwassers, desto höher ist das Ertragspotenzial eines Bodens.</p> <p>Die Naturnähe der Böden beschreibt das Ausmaß des anthropogenen Einflusses auf die Böden. Sie wird aus der Einstufung des UG in verschiedene Biotop- und Nutzungstypen abgeleitet. Böden mit einem hohen Grad an Naturnähe erfüllen eine hohe Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Im UG überwiegen versiegelte, teilversiegelte und anthropogen veränderte Böden unter Verkehrs- und Siedlungsflächen mit einer geringen Naturnähe. Auch die Lahnaue und die Lahn sind durch den Gewässerausbau anthropogen verändert.</p> <p>Im Hinblick auf Landschaft sind im UG Lahn und Überschwemmungsgebiete wie auch das Stadtgebiet bereits stark überformt. Das Gebiet ist besonders durch Verkehrsnutzung und die dadurch bestehende Lärmkulisse überprägt. Aus diesen Gründen kann festgestellt werden, dass das UG durch seine bestehende Vorbelastung in seiner</p>

		<p>jetzigen Ausprägung eine eher mäßige Bedeutung für die siedlungsnaher Erholungsnutzung besitzt.</p> <p>Teile des UG liegen im LSG „Auenverbund Lahn-Dill“, welches mit der Schutzgebietsverordnung am 06.12.1996 festgesetzt wurde.</p> <p>Im Gebiet können folgende Grundwasserleiter festgestellt werden: Porengrundwasserleiter in Form tertiärer Sedimente und Löss (GEOLOGISCHE ÜBERSICHTSKARTE VON HESSEN 1:300.000). Nach der Hydrogeologischen Karte von Hessen (HLNUG 1999) reicht die Grundwasserergiebigkeit im UG von 5-15 l/s; somit ist eine mittlere Grundwasserergiebigkeit gegeben. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist ebenfalls der hydrogeologischen Karte entnommen und ist aus den großflächig anstehenden Gesteinseinheiten (Grundwasserleitertypen) abgeleitet, die den oberflächennahen Hauptgrundwasserleiter bilden. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers im UG wird insgesamt mit mittel bis gering (A2) bewertet. Im UG befinden sich keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. Seine Bedeutung für die Trink- und Mineralwassergewinnung ist daher als „gering“ einzustufen.</p> <p>Durch das UG fließt die Lahn. Zur Charakterisierung des Fließgewässers werden die Gewässertypologie nach EU-WRRRL, die Gewässerstrukturgüte und die Gewässergüte herangezogen (siehe HLNUG: WRRRL-Viewer). Die Lahn ist in Gießen stark ausgebaut. Im UG wurden zur Ufersicherung auch Mauern und Spundwände errichtet. Die Gewässerstrukturgüte ist dementsprechend „sehr stark verändert“ (Klasse 6), die Gewässergüte „gut“ (Klasse 2). Das Wehr südlich der Konrad-Adenauer-Brücke gilt als unpassierbar für absteigende Wasserorganismen (PLANUNGSBÜRO FISCHER 2003). Zur besseren Durchlässigkeit ist inzwischen am westlichen Ufer eine Fischtreppe gebaut worden. Die Lahn besitzt insgesamt eine hohe Bedeutung im Naturhaushalt und hat eine gute Wasserqualität. Doch sind der Fluss und die Auenlandschaft im Stadtgebiet von Gießen stark anthropogen überformt, sodass die Bedeutung hier eher gering ist. Eine sehr hohe Bedeutung wird dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet beigemessen, dass die Lahn und die angrenzende Aue umfasst.</p> <p>Bei den durch das Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich nach der KV Hessen 2018 um Gebüsche, Hecken, Gehölzsäume (02.200), Einzelgehölze und Baumgruppen, Feldgehölze (04.000), Gewässer, Ufer, Sümpfe (05.000), Grünland (06.000), Ruderalfluren und krautige Säume (09.000), Vegetationsarme und kahle Flächen (10.000) sowie Acker und Gärten (11.000). Informationen zu gesetzlich geschützten und gefährdeten Pflanzenarten liegen nicht vor.</p> <p>Grundsätzlich können durch das Vorhaben verschiedene Tierarten betroffen sein. Das UG kann aufgrund seiner Struktur potenziell Habitate für spalten- und höhlenbewohnende Fledermausarten vorhalten. Da Nachweise zu Fledermäusen nicht vorliegen und das Gebiet kein überdurchschnittlich hohes Quartierpotenzial aufweist, wird seine Bedeutung aufgrund dessen als gering bewertet. Da</p>
--	--	---

		<p>das UG jedoch geeignete Jagdstrukturen besitzt, kann dem UG eine mäßige Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Im Hinblick auf Vögel muss vor allem mit den Brutvorkommen von Vogelarten gerechnet werden, die in Dörfern und Siedlungen vorzufinden sind. An der Lahn ist zudem das Vorkommen einiger gewässertypischer Vogelarten möglich. Aufgrund des hohen Ausbaugrades und der Überformung der Uferbereiche wird das Vorkommen geeigneter Bruthabitate oder seltener Arten jedoch ausgeschlossen. In Folge häufiger Störungen ist auch die Bedeutung des UG als Rasthabitat bestenfalls als mäßig einzustufen. Der Untersuchungsraum ist aufgrund seiner strukturellen Ausstattung und der Lage im Innenstadtbereich für Brut- und Rastvögel insgesamt von mäßiger Bedeutung.</p> <p>Potenziell geeignete Habitate der Zauneidechse mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden sich hauptsächlich in den östlich gelegenen Arealen an den Bahngleisen, welche nicht zu den direkt betroffenen Bauflächen gehören, sowie an der Straßenböschung westlich der Lahn. Die potenziellen Habitate sind aufgrund ihrer Lage im Innenstadtbereich sowie ihrer strukturellen Ausstattung (stark verbuschte Straßenböschung) insgesamt jedoch nur von mäßiger Bedeutung.</p>
--	--	--

Tab. 3 Beurteilung der Betroffenheit von in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG genannten Gebieten

Nr.	Ist ein Schutzkriterium gemäß Anlage 2 Nr. 2.3 betroffen?	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNATSCHG	<input type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete , nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNATSCHG	<input type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNATSCHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Teile des UG liegen im LSG „Auenverbund Lahn-Dill“. Besonderer Schutzzweck ist gemäß Verordnung vom 06.12.1996: <i>„die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Überflutungsgebiet. Der Schutz erstreckt sich zugleich auf die angrenzenden Hangwälder. Ebenso sollen die günstigen lokalklimatischen Funktionen erhalten bleiben. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung. In diesem Sinne sind besonders erhaltungswürdig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die naturnahen Fließgewässerabschnitte sowie die Überschwemmungsgebiete, - die gewässerbegleitenden standorttypischen heimischen Gehölze sowie Hochstauden- und

			<i>Röhrichtsäume, - die Wiesen, Weiden und Grünlandbrachen, - die geländetypischen Senken und Nassstellen, Quellen, Kleingewässer, Altarme und Sümpfe, - die Bruchsteinmauern und Böschungen“ (StAnz 52/53, 1996, S. 4327).</i>
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNATSchG	<input type="checkbox"/>	Es sind keine Naturdenkmäler durch das Vorhaben betroffen.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, nach § 29 Abs. 1 BNATSchG	<input type="checkbox"/>	Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile durch das Vorhaben betroffen.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotop e nach § 30 Abs. 1 BNATSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	An den Uferändern der Lahn befinden sich stellenweise Gehölze, die zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG zu zählen sind.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	Im UG befindet sich das nach § 76 WHG ausgewiesene Überschwemmungsgebiet der Lahn (HLBG 2021).
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit Es kommt im betroffenen Gebiet zu keiner direkten Betroffenheit von Fließgewässern.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<input checked="" type="checkbox"/>	Es sind durch das Vorhaben Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Das Vorhaben findet in Gießen statt, welches gemäß dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (HMVWL 2000) als Oberzentrum eingestuft wird. Der Raum gilt als Verdichtungsraum
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input type="checkbox"/>	Keine Betroffenheit Informationen zu Denkmälern, Denkmalensembles, Bodendenkmälern liegen derzeit nicht vor.

7. Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen

Tab. 4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, gemäß Anlage 3 Nr. 3 (insb. gem. Nr. 3.1 bis 3.7)

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt des Auftretens, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und der Möglichkeit, Auswirkungen wirksam zu verhindern
Boden	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen, welche zu Teilversiegelungen sowie Vollversiegelungen führen.</p> <p>Darüber hinaus erfolgen in geringfügigem Umfang baubedingte Flächeninanspruchnahmen auf unversiegelten Flächen.</p> <p>Potenzielle Umweltauswirkungen können daher nicht in Gänze ausgeschlossen werden.</p>	<p>Im Rahmen des Vorhabens wird durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dafür gesorgt ggf. nachteilige Umweltauswirkungen wirksam zu minimieren. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V5 „Minimierung von Bodenschäden“, soll der Baustellenbetrieb möglichst auf bereits versiegelten Flächen stattfinden. Erforderliche Flächeninanspruchnahmen nicht befestigter bzw. verdichtungsempfindlicher Böden sollen vermieden bzw. notwendige Befahrungen mit Fahrbohlen erfolgen.</p> <p>Mittels V6 „Lagerung von Bodenabtrag in Ufernähe“ soll im Bodenaushub vorkommenden Makrozoobenthos die Möglichkeit zu geben, aus eigener Kraft in den Lebensraum zurückzukehren.</p> <p>Im Rahmen der V7 „Minimierung der Versiegelung (TNL 2019) sollen bei der Errichtung von Lagerflächen zusätzliche Versiegelungen vermieden werden und so bei einer Inanspruchnahme unversiegelter Biotope die Wiederherstellung der Bodenfunktionen gesichert sein.</p> <p>Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNATSCHG) werden die Eingriffe in diese Böden bilanziert und ein entsprechender Ausgleich/Ersatz vorgesehen (vgl. LBP, TNL 2019). Weiterhin ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (TNL 2019) nicht mit verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.</p>
Wasser	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen innerhalb eines nach § 13 HWG festgestellten Überschwemmungsgebietes.</p> <p>Grundsätzlich kann es hierdurch zu Umweltauswirkungen in den Bereichen der Retentionsflächen kommen.</p>	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen Veränderung der Retentionsräume durch die Neugestaltung der Brückenpfeiler. Die bestehenden Pfeiler werden abgebaut, die neuen Pfeiler werden in Fließrichtung ausgerichtet. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Retentionsfunktion des Überschwemmungsgebietes der Lahn wurde ein separates hydraulisches Gutachten erstellt (BJÖRNSEN 2012). Im Gutachten wird dargelegt, dass mit dem geplanten Bauwerk keine wesentliche Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation erzeugt wird. Es entsteht ein geringfügiger Verlust an Retentionsraum durch den Verlust von Ufergehölzen mit Retentionswirkung und durch die Etablierung von Brückenpfeilern am Ufer der Lahn. Dieser Retentionsraumverlust ist nach Wasserrecht zu betrachten. Der hierfür notwendige Ausgleich ist durch den Rückbau der bestehenden Brückenpfeiler sowie die Entsiegelung der Flächen am östlichen Lahnufer direkt unterhalb der Brücke gewährleistet. Durch den</p>

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt des Auftretens, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und der Möglichkeit, Auswirkungen wirksam zu verhindern
		<p>Rückbau der Pfeiler, die Entnahme der Pflastersteine und das Ausheben einer leichten Geländemulde wird neuer Retentionsraum geschaffen. Zusätzlich entsteht im Bereich der Entseelung eine Infiltrationsfläche.</p> <p>Folglich ist nicht mit verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.</p>
Luft/Klima	<p>Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die durch Veränderung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion entstehen können, sind nicht grundsätzlich auszuschließen.</p>	<p>Der untersuchte Raum befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt Gießen und ist nicht als ausgewiesene Frischluftschneise deklariert ist. Daher werden die möglichen geringen Auswirkungen als vernachlässigbar betrachtet.</p> <p>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Klima/Luft folglich nicht zu erwarten.</p>
Tiere	<p>Durch das Vorhaben kann es durch die Bautätigkeit an sich (z. B. Baufahrzeuge), durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie durch das Ausheben von Baugruben temporär zu Barriere- und Fallenwirkungen (inkl. Individuenverlust) bei mobilen, aber flugunfähigen Arten kommen. Dies betrifft in der Regel Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und nicht oder wenig mobile Fortpflanzungsstadien von Insekten.</p> <p>Der Verkehr der Baustellenfahrzeuge auf den einzurichtenden Baustraßen sowie zur Errichtung der Bauwerke verursacht akustische, olfaktorische und visuelle Beeinträchtigungen. Aufgrund ihrer Verhaltensökologie und Lebensraumnutzung sind im Regelfall nur Vögel und größere Säugetierarten von Störungen betroffen.</p> <p>Anlagebedingt kann sich durch die Flächeninanspruchnahme die Habitatstruktur verändern und damit die potenzielle Nutzbarkeit für Arten beeinträchtigen. Dies betrifft kleinere, in der näheren Umgebung lebende Tierarten, sowie mobile Arten (i. d. R. nur Vögel), die ihre Fortpflanzungsstätte in der Umgebung besitzen, die Flächen aber regelmäßig als Nahrungsraum nutzen. Dieser Aspekt ist auch im Raum unterhalb der Brücke zu betrachten, da durch den Bau der breiteren Brücke größere Bereiche durch Verschattung und „Überdachung“ betroffen sind, was zu Licht- und Wassermangel in den dortigen Habitaten führt.</p>	<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen sollten im Rahmen der V1 „Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten“ eine Begehung zur Ermittlung von Höhlenbäumen durchgeführt werden. Bei auftretenden Funden von Besatz erfolgt eine Verschließung der Baumhöhlen um Individuenverluste zu vermeiden.</p> <p>Während der Baumaßnahmen kann es zu temporären Störungen der Brutvögel und zur Zerstörung von Gelegen kommen, falls Vögel auf den Baufächern nisten. Daher dürfen gemäß V2 „Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und von Maßnahmen an Gehölzen“ Eingriffe der Brutzeit nicht innerhalb der Fortpflanzungsperiode von Brutvögeln zwischen dem 1. März und dem 30. September (gesetzl. Gehölzschonzeit) durchgeführt werden. Derartige Arbeiten müssen demnach im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Von dieser zeitlichen Beschränkung kann nur dann abgewichen werden, wenn vorher eine zusätzliche Überprüfung stattgefunden hat und gewährleistet ist, dass in den betroffenen Bereichen keine Nester oder Gelege relevanter Brutvogelarten vorkommen.</p> <p>Weiterhin mit der Vermeidungsmaßnahme V3 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien“ das Tötungsrisiko wirksam minimiert.</p> <p>Im Rahmen der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V4 „Ökologische Baubegleitung“ wird sichergestellt, dass entsprechend festgelegte Vermeidungs-, Minderungs-, und Schutzmaßnahmen eingehalten werden.</p> <p>Unter der Einhaltung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs-, und Schutzmaßnahmen können verbleibende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden (vgl. TNL 2019).</p>
Pflanzen	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.</p>	<p>Es ergeben sich durch das Vorhaben Verluste und Beeinträchtigungen von Biotoptypen durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen sowie</p>

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt des Auftretens, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und der Möglichkeit, Auswirkungen wirksam zu verhindern
		Beeinträchtigungen von Grünland-Biotoptypen durch Beschattung. Entsprechende Eingriffe werden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (TNL 2019) nach der KV Hessen 2018 bilanziert. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen.
Biologische Vielfalt	Durch das Vorhaben kommt es zu keinen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt.	Es ergeben sich durch das Vorhaben gegenüber der voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen oder erheblichen Auswirkungen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen von hochwertigen Habitaten oder Vorkommen empfindlicher, seltener oder artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten sind unter Beachtung der o. g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. TNL 2019) nicht zu erwarten.
Fläche	Durch das Vorhaben kommt es zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.	Durch das Vorhaben kommt es zu einer Nutzungsänderung unversiegelter Flächen zu Teilversiegelungen bzw. Vollversiegelungen. Aufgrund der bereits in größerem Umfang vorhandenen Maß an versiegelten Flächen im UG, sind durch das durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Landschaft	Das Vorhaben soll im Stadtbereich des Oberzentrums Gießen erfolgen. Wesentliche Änderungen im Hinblick auf die bereits vorhandene anthropogene Überprägung der Landschaft sind nicht zu erwarten.	Es ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen oder erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Es sind ebenfalls keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Naturschutzgebiet LSG "Auenverband Lahn-Dill" zu erwarten, gegen Verbote und Gebote der Schutzgebietsverordnung wird nicht verstoßen.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Kultur- und Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.	Es ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen oder erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Durch das Vorhaben kommt es zu keinen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit.	Es ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen oder erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.
Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter durch Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	Es ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen oder erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

8. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Tab. 5 Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen auf das Vorhaben

Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen auf das Vorhaben	Nein	Ja (UVP-Pflicht)
Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht.	X	
<p>Begründung:</p> <p>Die Vorprüfung gemäß obiger Zusammenstellung ergibt, dass keine Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.</p> <p>Mögliche unvermeidbare Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sofern sie die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, können entsprechend kompensiert werden (vgl. TNL 2019). Auch einer möglichen Beeinträchtigung der Retentionsfunktion im Überschwemmungsgebiet der Lahn kann entsprechend begegnet werden (vgl. TNL 2019).</p> <p>Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNATSchG) werden vorhabenbedingte Eingriffe bilanziert und ein entsprechender Ausgleich/Ersatz vorgesehen (vgl. LBP, TNL 2019).</p> <p>Verbleibende erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben sind unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (TNL 2019) nicht zu erwarten.</p> <p>Das Gutachten kommt daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht werden, die gemäß § 33 HStrG oder § 9 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen würden.</p> <p>Aus diesem Grunde ist aus der Sicht der Gutachter keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP gegeben.</p>		

9. Literatur

- BJÖRNSEN (2012): Hydraulisches Gutachten für den Ausbau der Konrad-Adenauer-Brücke über die Lahn bei Gießen. Beratende Ingenieure Erfurt GmbH, September 2012.
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- HABERMEHL & FOLKMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2016): VIERSPURIGER AUSBAU DER KONRAD ADENAUER BRÜCKE IN GIEßEN; FORTSCHREIBUNG DER VERKEHRS-UNTERSUCHUNG. Rodgau.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG (HMOVWL) (2000): Landesentwicklungsplan Hessen 2000. Wiesbaden.
- HLBG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION (2021): Geoportal Hessen, unter: <https://www.geoportal.hessen.de/> (abgerufen am 18. Mai 2021).
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2021): Boden Viewer für das Land Hessen, unter: <http://bodenviewer.hessen.de> (abgerufen am 18. Mai 2021).
- KV HESSEN– KOMPENSATIONSVERORDNUNG HESSEN (2018): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben – Hessen - (GVBl. 2018 S.652).
- NMUEK - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2012): Unverbindliche Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), vom 21.05.2012.
- PLANUNGSBÜRO HOLGER FISCHER (2003): Landschaftsplan der Stadt Gießen. Linden.
- ROG – RAUMORDNUNGSGESETZ vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
- TNL – TNL UMWELTPLANUNG (2019): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Projekt „Erneuerung und Erweiterung der Konrad-Adenauer-Brücke mit Anpassung der Heuchelheimer Straße (L 3020) in Gießen. Hungen.
- UVPG – GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geändert worden ist.
- WHG - GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

10. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes- und Kreisstraßenvorhaben

Neubau der _____
Ausbau der Erneuerung und Erweiterung der Konrad-Adenauer-Brücke mit Anpassung der Heuchelheimer Straße (L 3020) in Gießen

Von NK _____ bis NK _____

Von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+821.402

Baulänge: 810 m

Nächster Ort: Gießen

Landkreis: Gießen

Genehmigungsbehörde: _____

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes- und Kreisstraßenvorhaben

- Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht nach Landesrecht gemäß § 33 Abs. 3 HStrG**
- Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 33 Abs. 3 S. 3 sowie S. 7 und 8 HStrG**

Aufgestellt:
Hungen, den 21.05.2021

Im Auftrag: Magistrat der Stadt Gießen - Tiefbauamt

Geprüft:
_____, den _____

Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement

Im Auftrag: _____

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

Teil A 1: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens sowie der betroffenen (Schutz-)Gebietskategorien (Schwellenwerte)

1	Prüfkriterien zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Schwellenwerte des § 33 Abs. 3 S. 2 und S. 4 und 5 HStrG	Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein	
1.1	Neubau einer Schnellstraße (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Straße oder die Verlegung oder der Ausbau einer bestehenden Straße mit einer durchgehenden Länge des neuen, verlegten oder ausgebauten Straßenabschnittes von 10 km oder mehr (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.3	Der Neubau einer Straße wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 2009/147/EG aus (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt der EG Nr. L 20 S 7 – kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.4	Der Neubau einer Straße wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG aus (Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG Nr. L 206 S 7) (FFH-Richtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.5	Der Neubau einer Straße wirkt sich auf ein Naturschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.6	Der Neubau einer Straße wirkt sich auf ein Wasserschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.7	Der Neubau einer Straße berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.8	Der Neubau einer Straße berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.9	Der Neubau einer Straße berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.10	Der Neubau einer Straße berührt ein Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3c HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.11	Der Neubau einer Straße führt mehr als 2,5 km durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung und lässt auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognosen ein durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen pro Tag in einem Prognosezeitraum von 10 Jahren erwarten. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3d HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.12	Der Neubau einer Straße führt mehr als 5 km durch Gebiete, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3e HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.13	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.14	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.15	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu erstellen.

1.16	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt auf einer Länge von mehr als 10 km ein Landschaftsschutzgebiet. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3c HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
------	---	--------------------------	-------------------------------------

Teil A 2: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Kombination von Schwellenwerten

2	Prüfkriterien zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Kombination von Schwellenwerten oder einer kumulierenden Wirkung nach § 33 Abs. 3 S. 6	Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein	
2.1	Der Neubau einer Straße oder der Neu-/ Ausbau eines Radweges erreicht nicht die festgelegten Schwellenwerte der Punkte 1.7 bis 1.16. Es werden aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu über 75 von Hundert erreicht. (§ 33 Abs. 3 S. 6 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Teil A 3: Feststellung, inwieweit eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen ist

3	Prüfkriterien zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall nach § 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG oder § 33 Abs. 3 S. 3 HStrG	Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein	
3.1	Der Neubau einer Straße oder Neu-/Ausbaus eines Radweges erreicht nicht die festgelegten Schwellenwerte der Punkte 1.7 bis 1.16. Das beantragte Straßenbauvorhaben steht aber mit anderen Straßenbauvorhaben in einem engen räumlich-funktionalen und zeitlichen Zusammenhang und erfüllt mit diesen gemeinsam einen Schwellenwert, wobei es mindestens 25 vom Hundert des Schwellenwertes aufweist. (§ 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2	Die Änderung (d.h. Ausbau, Verlegung) einer Straße erfüllt eines der Kriterien 1.1 oder 1.3 bis 1.12 (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.1	Änderung einer Schnellstraße (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.2	Die Änderung einer Straße wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. der EG Nr. L 20/7) (Vogelschutzrichtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.3	Die Änderung einer Straße wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG aus (Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG Nr. L 206 S 7) (FFH-Richtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.4	Die Änderung einer Straße wirkt sich auf ein Naturschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.5	Die Änderung einer Straße wirkt sich auf ein Wasserschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.6	Die Änderung einer Straße berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.7	Die Änderung einer Straße berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.8	Die Änderung einer Straße berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.9	Die Änderung einer Straße berührt ein Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3c HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu erstellen.

3.2.10	Die Änderung einer Straße führt mehr als 2,5 km durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung und lässt auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognosen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen pro Tag in einem Prognosezeitraum von 10 Jahren erwarten. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 Nr. 3d HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.11	Die Änderung einer Straße führt mehr als 5 km durch Gebiete, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3e HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.12	Das Vorhaben liegt innerhalb des Achtungsabstandes eines Seveso III-Betriebes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Teil A 4: (Vorläufiges) Ergebnis der Feststellung der UVP-Pflicht

4	Zusammenfassung der bisherigen Prüfung der UVP-Pflicht:	Zutreffendes ankreuzen
4.1	Es trifft mindestens ein unter dem Gliederungspunkt A 1 genanntes Kriterium zu. Es ist für das Straßen- bzw. Radwegebauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 33 Abs. 3 S. 2 und S. 4 und 5 HStrG durchzuführen.	<input type="checkbox"/>
4.2	Es trifft das unter dem Gliederungspunkt A 2 genannte Kriterium zu. Es ist für das Straßen- bzw. Radwegebauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 33 Abs. 3 S.6 HStrG durchzuführen.	<input type="checkbox"/>
4.3	Es trifft mindestens ein unter dem Gliederungspunkt A 3 genanntes Kriterium zu. Es ist für das Straßen- bzw. Radwegebauvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG oder § 33 Abs. 3 S. 3 HStrG durchzuführen. (Fortsetzung mit Teil B)	<input type="checkbox"/>
4.4	Es trifft keines der unter den Gliederungspunkten A 1 bis A 3 genannten Kriterien zu. Für das Straßen- bzw. Radwegebauvorhaben ist <u>keine</u> Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß HStrG durchzuführen.	<input checked="" type="checkbox"/>

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 33 Abs. 3 S. 3 sowie S. 7 und 8 HStrG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (ggf. inklusive der Kumulation mit anderem Straßenbauvorhaben) Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input type="checkbox"/> Änderung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:			
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):			
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:			
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:			
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):			
1.5.a	Geschätzte Länge der Bauzeit:			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können: > Abwasser/Oberflächenentwässerung > Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) > Rohstoffbedarf > besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) > Abwicklung des Baubetriebes > innerhalb Achtungsabstand eines Seveso III-Betriebes > _____ > andere, und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen > _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu erstellen.

1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (im Sinne von § 3e Abs. 2 UVPG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.17	<p>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Der Vorhabenträger kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde. Sollte der Achtungsabstand eines Seveso III-Betriebes berührt sein, ist in jedem Fall bei B 2 weiter zu prüfen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls keine nachhaltigen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>			
	Erläuterungen zu 1			
2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ROG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur und sonstige Sachgüter?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

2.1.9	Besteht durch das Vorhaben die Möglichkeit, dass ein Störfall eines Seveso III-Betriebes eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines Störfalls verschlimmern können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG (sofern bekannt).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 45 HWG/§ 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Schutzwald, Bannwald gemäß § 22 HFG, Erholungswald gemäß § 23 HFG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Naturwaldreservate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

2.3	Schutzbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)s Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. > Gebiete, die als Naturschutzprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Important Bird Areas > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.4	Umweltqualitätsnormen Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	<p>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?</p> <p>Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p>	nein <input type="checkbox"/>			ja (UVP-Pflicht) <input type="checkbox"/>			
	Erläuterungen zu 4							

1) Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu erstellen.